



**Rechtliche Fragen und Antworten**

Rund ums Kaufen und Verkaufen auf [ricardo.ch](https://www.ricardo.ch)

## Inhalt

1	Verbindlichkeit von auf ricardo.ch geschlossenen Verträgen	3
2	Verkäufe ausserhalb der Plattform von ricardo.ch	3
3	Zuschläge zum Verkaufspreis	3
4	Fehlerhafte Angaben zum Produkt	4
5	Garantie und Gewährleistung	5
6	Fälschungen	7
7	Veranstaltungstickets	8
8	Frist für Kontaktaufnahme	8
9	Zahlungsfrist	8
10	Lieferfrist, Verfügbarkeit	8
11	Probleme mit Versandkosten	10
12	Zoll und Mehrwertsteuer beim Import	10
13	Geistiges Eigentum	10
14	Widerrufsrecht	11
15	Unmündige	11
16	Steuern	12
17	Datenschutz	12

## 1 Verbindlichkeit von auf ricardo.ch geschlossenen Verträgen

---

**„Ich habe einen BMW für 1000.- Franken in ricardo.ch eingestellt, es wurden Gebote bis zu 9'000 Franken abgegeben. Das Fahrzeug ist jedoch viel mehr wert. Muss ich das Auto tatsächlich für 9'000 Franken abgeben?“**

→ Ja. Angebote und Verkäufe auf ricardo.ch sind für Verkäufer bindend.

**„Ich habe aus Spass bei einer Musikanlage für 1500 Franken mitgeboten. Muss ich diese wirklich zahlen und kaufen?“**

→ Ja, Gebote auf ricardo.ch sind für Käufer bindend. „Spassembote“ gelten bei ricardo.ch nicht. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen.

**Mein Verkäufer hat den Artikel doch anderweitig verkauft. Was kann ich tun?**

→ Ein Verkauf auf ricardo.ch ist bindend. Der Verkäufer ist grundsätzlich verpflichtet, innert einer angemessenen Frist einen gleichwertigen Ersatz zu liefern.

## 2 Verkäufe ausserhalb der Plattform von ricardo.ch

---

**„Ein potenzieller Käufer hat mich per „Frage & Antworten“ kontaktiert und angefragt, ob ich mein Angebot nicht schliessen könnte und ihm die Ware zu einem anderen Preis verkaufen würde. Ist das in Ordnung?“**

→ Die [AGB von ricardo.ch](#) untersagen eine solche Vorgehensweise klar - damit riskieren Sie und der Käufer den Ausschluss von der Plattform. Zudem verlieren Sie dadurch die Möglichkeit, bei Problemen mit dem Käufer bei ricardo.ch einen Verkäuferschutz zu beantragen.

Solange noch kein Gebot abgegeben wurde, können Sie jedoch noch immer einen Sofort-kaufen-Preis hinterlegen.

## 3 Zuschläge zum Verkaufspreis

---

**„Darf ein Verkäufer aus der Schweiz die Mehrwertsteuer zusätzlich auf den Kaufpreis schlagen?“**

→ Nein, der Verkaufspreis einer Ware, die in der Schweiz lagernd ist, versteht sich gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ricardo.ch immer inklusive Mehrwertsteuer.

**„Darf ein Verkäufer aus dem Ausland die Mehrwertsteuer zusätzlich auf den Kaufpreis schlagen?“**

→ Verkäufer aus dem Ausland müssen die ausländische Mehrwertsteuer immer abziehen und die Preise ohne Mehrwertsteuer angeben.

Wer Ware kauft, die im Angebot erkennbar als Versand aus dem Ausland gekennzeichnet ist, muss die darauf bei der Einfuhr erhobene schweizerische Mehrwertsteuer und allenfalls weitere beim Import erhobenen Gebühren (Zoll etc.) selber bezahlen.

**„Der Verkäufer listet im Angebotsbeschreibung zusätzliche Vertriebsarten auf (beispielsweise Nachnahme oder Versand via Kurier). Dafür verlangt er zusätzliche Gebühren. Darf er das?“**

→ Ja, so lange er diese bei den Zahlungskonditionen „gemäss Beschreibung“ deutlich angibt.

## 4 Fehlerhafte Angaben zum Produkt

---

**„Der Verkäufer hat im Titel etwas anderes angegeben als im Angebotsbeschreibung. Was gilt nun?“**

→ Grundsätzlich muss der Verkäufer das liefern, was für den Käufer vorteilhafter ist. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Verkäufer plausibel darlegen kann, dass er die Angabe versehentlich gemacht hat („Erklärungsirrtum“ gemäss OR).

**„Ich habe dem Verkäufer vor dem Bieten eine Frage gestellt. Nun stellt sich heraus, dass er diese falsch beantwortet hat. Ist der Vertrag für mich dennoch gültig?“**

→ Die Angaben des Verkäufers (inkl. „Fragen & Antworten“) gelten als verbindliche Zusicherungen zur Kaufsache. Er muss die Ware auf eigene Kosten entsprechend seinen Angaben instand stellen lassen und wie versprochen liefern.

**„Ich habe bei einem Angebot mitgebieten, und nun hat der Verkäufer als Text hinzugefügt, die Ware stehe nicht mehr zum Verkauf, weil er sich im Angebot vertippt habe. Darf er den Verkauf deswegen verweigern?“**

→ Grundsätzlich muss der Verkäufer liefern. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Verkäufer plausibel darlegen kann, dass er die ursprünglichen Angaben versehentlich gemacht hat („Erklärungsirrtum“ gemäss OR).

**„Ich habe vermeintlich ein Produkt ersteigert, aber nur die Verpackung davon erhalten. Nachträglich habe ich gesehen, dass im Kleingedruckten des Angebotes nur von der Verpackung die Rede war. Das sieht man aber auf den ersten Blick nicht. Kann ich vom Kauf zurücktreten?“**

→ Der Verkauf von reinen Verpackungen ist auf ricardo nur erlaubt, wenn klar und deutlich schon im Titel des Angebots ersichtlich ist, dass nur die Verpackung angeboten wird. Ausschlaggebend ist auch die Wahl der Kategorie, in der ein Angebot platziert wird.

Versucht ein Verkäufer, mögliche Käufer zu täuschen, indem er nur im „Kleingedruckten“ darauf hinweist, dass es sich um eine Verpackung handelt, muss dieser dem Kundendienst gemeldet werden. Der Käufer kann in diesem Fall vom Kauf zurücktreten.

**„Der Verkäufer hat mir ein völlig anderes Produkt geschickt, als ich bestellt hatte. Nun weigert er sich, dies anzuerkennen und behauptet, er habe mir das richtige Produkt geschickt.“**

- Sie müssen als Käufer beweisen, dass Sie das falsche Produkt erhalten haben. Öffnen Sie ein empfangenes Paket daher möglichst im Beisein eines Zeugen (z.B. Postbote).

**„Ich habe beim Einstellen eines Produkts versehentlich einen groben Fehler gemacht. Leider hat schon jemand mitgeboten. Wie muss ich vorgehen?“**

- Bitte melden Sie sich beim [Kundendienst](#). Dieser kann bei einem offensichtlichen groben Fehler die Gebühren erlassen und das Angebot löschen.

## 5 Garantie und Gewährleistung

---

Unter der gesetzlichen **Gewährleistung** (OR 197) versteht man die Pflicht des Verkäufers, dafür gerade zu stehen, dass sein Produkt zum Zeitpunkt des Kaufs einwandfrei ist. Der Verkäufer haftet insbesondere für Sachmängel, d.h. für nicht beschriebene Mängel, die den Wert oder den Gebrauch der Sache zum vorgesehenen Gebrauch erheblich beeinträchtigen.

Im Gegensatz dazu stellt die **Garantie** eine freiwillige vertragliche Zusage des Verkäufers (manchmal auch des Herstellers) dar, während einer gewissen Zeit für die vertraglich zugesicherte Funktionsfähigkeit eines Produkts oder Teile hiervon zu bürgen, soweit es sachgemäss eingesetzt wurde.

**Bei ricardo.ch wird der Begriff der Garantie als grundsätzliches Recht des Käufers auf Nachbesserung oder Ersatz einer von der Produktbeschreibung abweichenden oder mangelhaften Ware verstanden (resp. Preisminderung, wenn beide Parteien damit einverstanden sind).**

**Dabei gilt:**

Beim Erhalt einer mangelhaften Ware (z.B. nicht erwähnte Materialfehler, die bereits zum Zeitpunkt des Kaufs vorhanden waren) muss der Käufer dem Verkäufer innerhalb von **14 Tagen** mit einer Mängelrüge den Mangel melden, ansonsten verfällt die Garantie. Weigert sich der Verkäufer auf eine Nachbesserung oder Ersatz der Ware, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten (= Wandelung).

Die Portokosten für die Rücksendung gehen in diesem Zusammenhang auf Kosten des Käufers.

Defekte, die der Käufer selber zu verschulden hat (etwa Bruch- oder Feuchtigkeitsschäden, etc.) sind von der Garantie ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Transportschäden oder Defekte von Verschleissteilen.

Wenn ein Garantiezeitraum angegeben wird, bedeutet dies, dass der Verkäufer auch einstehen muss für Mängel, die später während der angegebenen Dauer entstehen, selbst wenn die Mängel beim Verkauf nicht sichtbar waren.

**„Der Verkäufer hat ein Produkt verkauft und dabei im Feld „Garantie“ vermerkt: „Herstellergarantie ein Jahr“. Das Produkt ist in ein halbes Jahr nach Verkauf kaputtgegangen und der Hersteller verweigert eine kostenlose Reparatur zu Unrecht. Kann ich mich an den Verkäufer halten?“**

- Ja; wenn der Verkäufer sagt, es bestehe eine Herstellergarantie, haftet er dafür, d.h. er muss die Reparaturkosten tragen, wenn der Hersteller (oder Importeur) diese Leistung nicht gratis erbringt.

**„Die Ware hat einen Transportschaden. Wer haftet dafür?“**

- Der Verkäufer muss für Schäden, die nachweislich durch den Transport entstanden sind, nicht haften, selbst wenn er die Ware mit Garantie verkauft hat.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn er die Ware nicht sorgfältig oder sachgerecht verpackt hat und deshalb ein Schaden entstanden ist.

Bei eingeschriebenen Sendungen vergütet die Post für Verlust, Beschädigung oder nicht gehörige Zustellung bis zu 500 Franken.

**„Ich habe einen Artikel ohne Garantie gekauft. Nach Erhalt der Ware zeigen sich versteckte Mängel. Gibt es eine Garantie für diese Mängel?“**

- Ihr Verkäufer muss Mängel, die keinen Einfluss auf die eigentliche Funktionsfähigkeit eines Produktes haben (z.B. leichte Kratzer am Gehäuse eines gebrauchten Küchengerätes, die auf den Bildern nicht zu sehen waren), grundsätzlich nicht beheben. Auch können Sie den Vertrag nicht rückgängig machen (Wandelung).

**„Ich habe einen Artikel ohne Garantie gekauft. Nach Erhalt der Ware zeigen sich Mängel, von denen der Verkäufer offensichtlich wusste.“**

- Handelt es sich um Mängel, die einen wesentlichen Einfluss auf den Kaufentscheid haben, dann muss der Verkäufer diese im Angebot oder auf Anfrage in „Fragen & Antworten“ angeben und darf den Käufer nicht täuschen. Eine absichtliche Täuschung liegt vor, wenn der Verkäufer Mängel, die er als für einen Käufer wesentlich einschätzen muss, im Angebot bewusst verschweigt (zum Beispiel ein Auto so fotografiert, dass eine grosse Beule nicht sichtbar ist).

Der Verkäufer muss in diesem Fall für eine Nachbesserung oder Ersatz der Ware sorgen.

**„Gehen die Angaben eines Verkäufers zur Garantie in einem Angebot den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ricardo.ch vor?“**

- Ja, die Angaben des Verkäufers zur Garantie in einem Angebot sind verbindlich. Die Bestimmungen in den AGB von ricardo.ch gelten grundsätzlich nur in Fällen, in denen der Verkäufer nichts anderes dazu vermerkt hat.

Beispiel: Ein Verkäufer schreibt in seinem Angebot, er gewähre ein bedingungsloses Rückgaberecht von zwei Wochen für seine Ware. Danach stellt er sich auf den Standpunkt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sähen nur vor, dass er die Ware bei Mängeln reparieren müsse und die Ware sei ja nicht defekt, weshalb er sie nicht zurücknehme.

Hier muss der Verkäufer also das versprochene bedingungslose Rückgaberecht gewähren.

**„Der Verkäufer hat nachweislich die Ware geschickt (Track & Trace) doch mir wurde das Paket aus dem Briefkasten gestohlen. Wer haftet?“**

- Mit der Zustellung in Ihren Briefkasten geht das Diebstahlsrisiko auf Sie über, denn sowohl der Verkäufer als auch die Post haben ihre Aufgabe erfüllt. Bei eingeschriebenen Sendungen haftet jedoch die Post oder der entsprechende Spediteur.

## 6 Fälschungen

---

**„Ich habe eine schöne Nachahmung einer Gucci-Tasche. Darf ich diese auf ricardo.ch anbieten?“**

- Nein. Der Verkauf von Nachahmungen, Fakes, Kopien, Replicas usw. ist eine Markenrechtsverletzung und auf ricardo.ch nicht erlaubt. Ihr Angebot wird gelöscht und Sie werden verwarnet. Unter Umständen machen Sie sich zudem schadenersatzpflichtig oder gar strafbar, sogar wenn Sie den Markennamen nicht erwähnen.

**„Ich habe ein Produkt gesehen, das sehr nach einer Fälschung aussieht.“**

- Der Verkauf von Fälschungen ist auf ricardo.ch nicht gestattet. Melden Sie als Fälschungen erkennbare Angebote bitte über die Funktion „Verdächtiges Angebot melden“ auf der Angebotsseite, statt darauf zu bieten.

Wir empfehlen Ihnen in diese Zusammenhang unsere [Checkliste bei Fälschungsverdacht](#).

**„Ich habe ein Markenprodukt ersteigert, das sich nach dem Kauf als Fälschung entpuppt hat. Wie muss ich vorgehen?“**

- Erweist sich ein Produkt erst nach dem Kauf als Fälschung, setzen Sie dem Verkäufer eine angemessene Frist (beispielsweise zehn Tage), um seinen Vertrag zu erfüllen, indem er Ihnen das versprochene (nicht gefälschte) Markenprodukt liefert.
- Mit einem schriftlichen Gutachten vom Hersteller oder Fachgeschäft, das den Fälschungsverdacht bestätigt, haben Sie Anspruch auf den [Käuferschutz von ricardo.ch](#).

**„Ich habe aus dem Ausland ein Markenprodukt ersteigert. Jetzt ist es am Zoll hängengeblieben, weil es offenbar eine Fälschung war. Wie muss ich vorgehen?“**

- Wurde ein Produkt vom Zoll als Fälschung erkannt und eingezogen, setzen Sie dem Verkäufer eine angemessene Frist (beispielsweise zehn Tage), um seinen Vertrag zu erfüllen, indem er Ihnen das versprochene (nicht gefälschte) Markenprodukt liefert. Reagiert er nicht, gehen Sie so vor, wie wenn er die Ware überhaupt nicht geliefert hätte.

Stellt Ihnen der Zoll zudem Rechnung, schuldet Ihnen der Verkäufer entsprechenden Ersatz, sofern Sie nicht wissentlich auf ein gefälschtes Produkt geboten haben.

## 7 Veranstaltungstickets

---

### „Dürfen Tickets auf ricardo.ch verkauft werden?“

- Wenn ein Ticket beliebig auf andere Personen übertragbar ist (z.B. Konzertkarten), ist der Verkauf erlaubt, und zwar auch dann, wenn der Verkaufspreis am Ende höher zu liegen kommt als der ursprüngliche Preis des Tickets.

Nicht verkauft werden dürfen jedoch Tickets, auf denen Berechtigte namentlich genannt werden und eine Weitergabe vertraglich untersagt wurde.

## 8 Frist für Kontaktaufnahme nach einem Kauf/Verkauf

---

- Käufer und Verkäufer haben sich innerhalb von 7 Tagen nach einem erfolgreichen Kauf/Verkauf zu kontaktieren. Oft übermittelt der Verkäufer bereits im Text für End-E-Mails die nötigen Kontoangaben für eine Überweisung, was als genügende Kontaktaufnahme gilt.

Fehlen dem Käufer oder Verkäufer Angaben über die Gegenpartei, welche zur Vertragserfüllung notwendig sind, ist dieser während 7 Tagen ab Vertragsschluss verpflichtet, mindestens zwei Mal per E-Mail sowie einmal telefonisch nachzufragen. Bleiben diese Anfragen innert 7 Tagen erfolglos, ist die anfragende Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 9 Zahlungsfrist

---

### „Wann ist der Kaufpreis fällig?“

- Gibt der Verkäufer in seinem Angebot nichts anderes an, so ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zahlungsinformationen zu bezahlen.

### „Ich habe auf ricardo.ch eine Ware mit Abholung durch den Käufer verkauft. Nun kommt dieser einfach nicht vorbei, um die Ware abzuholen, und bezahlt hat er auch nicht.“

- Der Käufer ist verpflichtet, die Ware innert 14 Tagen abzuholen und zu bezahlen. Verweigert der Käufer die Bezahlung trotz Mahnung und unter Gewährung einer angemessenen Frist, kann der Verkäufer seine Kaufpreisforderung gerichtlich geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten. Zudem können die [Abschlussgebühren zurückerstattet](#) werden.

## 10 Lieferfrist, Verfügbarkeit

---

### „Bis wann muss ein Artikel geliefert werden, wenn im Angebot ‚sofort lieferbar‘ definiert ist?“

- Ist Vorauszahlung vereinbart und hat der Verkäufer als Verfügbarkeit „sofort lieferbar“ vermerkt, hat der Verkäufer die Ware nach Erhalt der Vorauszahlung innerhalb von 14 Tagen zu liefern.

## **„Bis wann muss ein Artikel geliefert werden, wenn im Angebot ‚verfügbar innerhalb von 5 Tagen‘ definiert ist?“**

- ➔ Die Verfügbarkeit steht für die Zeit, die ein Verkäufer nach Zahlungseingang benötigt, um über die Ware zu verfügen. Die Lieferfrist beträgt folglich die hinterlegte Verfügbarkeitsfrist von 5 Arbeitstagen plus 14 Tage, die ein Verkäufer grundsätzlich Zeit hat zum Liefern.

## **„Ich habe Ware auf ricardo.ch verkauft oder gekauft, aber die Gegenpartei meldet sich nicht. Ich habe auch keine Adresse bzw. Kontonummer, wohin ich die Ware schicken bzw. das Geld überweisen könnte.“**

- ➔ Fehlen einer Partei Angaben der Gegenpartei, welche zur Vertragserfüllung notwendig sind, ist sie innert 7 Tagen ab Vertragsschluss verpflichtet, diesbezüglich mindestens zwei Mal per E-Mail sowie einmal telefonisch nachzufragen. Bleiben diese Anfragen erfolglos, ist die anfragende Partei nach Ablauf von 7 Tagen ab Vertragsschluss berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Der Verkäufer kann zusätzlich einen Antrag auf [Rückerstattung der Abschlussgebühren](#) einreichen.

## **„Ich habe den Kaufpreis bezahlt, aber der Verkäufer liefert nicht.“**

- ➔ Hatte der Verkäufer als Verfügbarkeit „sofort lieferbar“ vermerkt, hat der Verkäufer die Ware innert 14 Tagen nach Erhalt der Vorauszahlung zu liefern. Bei einer längeren Verfügbarkeitsfrist werden die entsprechenden Tage noch dazugezählt. Bitte warten Sie diese Fristen immer zuerst ab. Wenn die Lieferung nicht fristgemäss erfolgt, können Sie folgendermassen vorgehen:
- ➔ Sie haben nach 20 Tagen in Ihrem Benutzerzentrum „My Ricardo“ die Möglichkeit, den säumigen Verkäufer einmal zu mahnen (Mein Kaufen > Gekaufte Artikel > Details zum Angebot).

Wenn die Lieferung ausbleibt, senden Sie ihm zweimal schriftlich eine Mahnung, setzen Sie ihm eine realistische Lieferfrist und drohen Sie ansonst mit dem Rücktritt vom Kaufvertrag.

Verweigert der Verkäufer nach wie vor die Lieferung der Ware, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Sie teilen dem Verkäufer schriftlich (per E-Mail genügt) den Rücktritt vom Vertrag mit und verlangen den Kaufpreis inkl. Lieferkosten zurück.
- 30 bis 60 Tage nach Angebotsende können Sie einen Antrag auf [Käuferschutz](#) beantragen.

## **„Weil mein Käufer nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt hat, habe ich einen Rückerstattungsantrag der Abschlussgebühren gestellt. Darf ich die Ware nun anderweitig verkaufen?“**

- ➔ Bevor Sie einen Artikel neu verkaufen möchten, müssen Sie gegenüber dem Käufer zuerst noch schriftlich vom Vertrag zurücktreten (eine E-Mail genügt).

## 11 Probleme mit Versandkosten

---

**„Der Verkäufer hat in seinem Angebot absurd hohe Versandkosten angegeben. Muss ich diese bezahlen?“**

- Ja. Aus rechtlicher Sicht ist Ihr Gebot verbindlich, weil die Versandkosten klar angegeben waren. Bitte melden Sie inskünftig solche Verkäufer dem Kundendienst (noch vor dem Kauf), damit wir gegen sie vorgehen können.

**„Ich habe bei einem Verkäufer mehrere Artikel gekauft. Dieser verlangt nun Portogebühren für jeden Artikel. Ist er nicht zu einem Sammelversand verpflichtet?“**

- Nein. Wenn im Angebot nichts anderes steht, kann er für jeden Artikel ein einzelnes Porto verlangen.

**„Der Käufer meines Artikels wohnt im Ausland. Darf ich nun mehr Porto verlangen als im Angebot angegeben?“**

- Ja. Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Portoangaben im Angebot auf den Versand für die Schweiz. Sie können von Käufern im Ausland diejenigen Versandkosten verlangen, die tatsächlich anfallen. Zur Wahl der Versandart (A-Post, Kurier etc.) sprechen Sie sich am besten mit dem Käufer ab.

## 12 Zoll und Mehrwertsteuer beim Import

---

**„Ich habe ein Produkt aus dem Ausland bezogen und nun eine Rechnung vom Schweizer Zoll erhalten. Muss ich diese bezahlen?“**

- Bei einem Verkäufer mit ausgewiesenem Wohnort ausserhalb der Schweiz müssen Sie als Importeur der Ware den Zoll und allfällige Mehrwertsteuer bezahlen.

Ist für Sie aus dem Angebot nicht ersichtlich, dass die Ware aus dem Ausland geliefert wird (vor allem, wenn der Verkäufer in der Schweiz wohnt oder Sitz hat), hat der Verkäufer für Zoll und Mehrwertsteuer aufzukommen.

## 13 Geistiges Eigentum

---

**„Darf ich Fotos und Text von anderen Angeboten in meinen eigenen Angeboten verwenden?“**

- Nein. Sie dürfen grundsätzlich nur Fotos und Text verwenden, die Sie selber erstellt bzw. verfasst haben.

## **„Darf ich Fotos und Text von der Webseite des Herstellers meines Produkts in meinen eigenen Angeboten verwenden?“**

- Nein. Dies stellt eine Urheberrechtsverletzung dar und ist verboten, sofern Sie nicht eine offizielle Erlaubnis eines Herstellers vorweisen können.

Eine kleine Ausnahme besteht für Listen mit Produkteigenschaften, wie sie die Hersteller oft auf ihren Webseiten veröffentlichen. Solche Listen dürfen Sie kopieren, sofern sie wirklich nur in aller Kürze die Eigenschaften eines Produkts aufzeigen.

## **„Darf ich für ein Angebot ein Markenlogo von der Webseite des Herstellers meines Produkts verwenden?“**

- Nein, aber Sie dürfen das Markenlogo auf Ihrem Produkt fotografieren und dieses Foto in Ihr Angebot einfügen. Sie dürfen die Marke zudem in normaler, neutraler Schrift angeben im Text.

## **„Ein Verkäufer auf ricardo.ch verletzt meine Marken-, Urheber-, Design- oder Patentrechte. Was kann ich tun?“**

- ricardo.ch bietet für solche Fälle das Programm [IPCop](#) an.
- [Zum Formular „Meldung rechtsverletzender Angebote“ >>](#)

## **14 Widerrufsrecht**

---

### **„Habe ich ein Widerrufsrecht bei Käufen, die ich via ricardo.ch getätigt habe?“**

- Nein, in der Schweiz gibt es anders als in der EU kein Widerrufsrecht für Verbraucher, und wir schreiben den Verkäufern auch nicht vor, ein solches zu gewähren. Sie haben damit grundsätzlich nur dann ein Rücktrittsrecht, wenn die Ware (objektiv) mangelhaft war und der Verkäufer sich weigert, die Mängel innert nützlicher Frist zu beheben oder Ersatz zu leisten.

Der Verkäufer kann Ihnen indessen von sich aus beispielsweise in seiner Produktbeschreibung ein Widerrufsrecht zugestehen.

## **15 Unmündige**

---

### **„Ein Jugendlicher unter 18 Jahren hat bei mir etwas ersteigert. Muss ich ihm die Ware liefern?“**

- Grundsätzlich sind Unmündige nicht berechtigt, bei ricardo.ch Mitglied zu werden. Tun sie dies unter Umgehung unserer Bestimmungen trotzdem, hat dies auf Ihre Verpflichtung als Verkäufer aber keinen Einfluss.

Nur der Unmündige selber hat die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten. Haben Sie ihm die Ware geliefert, muss er diese aber natürlich auch bezahlen oder zumindest vom Vertrag zurücktreten und Ihnen die Ware zurückschicken. In einem solchen Fall erstatten wir Ihnen auch die Gebühren zurück.

### **„Mein unmündiges Kind hat auf ricardo.ch Ware versteigert. Muss es ricardo.ch die Gebühren bezahlen?“**

- Ja, zumindest so lange sich die Gebühren im Rahmen des Taschengeldes des Kindes bewegen und das Kind die Tragweite seines Handelns erkennen konnte.

### **„Mein unmündiges Kind hat aus Versehen mit meinem Handy einen Artikel gekauft. Muss ich diesen bezahlen?“**

- Ja. Grundsätzlich sind Sie für Ihr Login und Ihr Benutzerkonto verantwortlich und verpflichtet, Ihre Benutzerdaten und Login keinem Dritten weiterzugeben. Versuchen Sie in einem solchen Fall, mit dem Verkäufer eine gütliche Lösung zu finden.

## 16 Steuern

---

### **„Muss ich die Einnahmen, die ich auf ricardo.ch erziele, versteuern?“**

- Wenn Sie regelmässig und in grösserem Umfang über ricardo.ch Geschäfte treiben, müssen Sie den Gewinn grundsätzlich als Einkommen deklarieren und versteuern. Die Anforderungen für die Einkommenssteuer können von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein. Bitte kontaktieren Sie Ihren Steuerberater oder die Steuerbehörde Ihres Kantons oder Ihrer Gemeinde, um mehr zu erfahren.

Als Schweizer Verkäufer sind Sie zudem mehrwertsteuerpflichtig, wenn Ihr Warenumsatz jährlich CHF 100'000.- übersteigen.

## 17 Datenschutz

---

### **„Ich möchte mein Konto bei ricardo.ch schliessen lassen und wünsche, dass dabei ricardo.ch alle meine Daten löscht. Wie muss ich vorgehen?“**

- Dem Wunsch der Konto-Kündigung kommen wir gerne nach. Voraussetzung dafür sind keine offene Transaktionen oder Rechnungen.

Sie können gestützt auf das Datenschutzgesetz nach der Kündigung die Löschung der von ricardo.ch gespeicherten Daten verlangen. Wir sind nach dem schweizerischen Obligationenrecht verpflichtet, unabhängig von einer solchen Anfrage einige Ihrer Daten für eine bestimmte Zeit aufzubewahren, um in Streitfällen Beweis führen zu können. Zu diesen Daten gehören unter anderem Ihr Name, Ihre Adresse, Ihre Bewertungen und Ihre erfolgreichen Angebote.

- [Zur Datenschutzerklärung von ricardo.ch >>](#)

**„Muss ich damit rechnen, dass ricardo.ch meine Daten gegenüber der Polizei und anderen Untersuchungsbehörden bekannt gibt?“**

- ricardo.ch ist durch das Gesetz verpflichtet, in konkreten Verdachtsfällen den Untersuchungsbehörden die für ihre Untersuchungen benötigten Daten herauszugeben.